KLIMASCHUTZ
IST UNSER AUFTRAG
Landkreis Ludwigsburg

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Freiflächen-Photovoltaik im Baurecht nach der LBO-Reform
Handreichung für Vorhabensträger

Verfahrensfreiheit von Photovoltaikanlagen

Mit der Reform der Landesbauordnung BW (LBO) „Schnelleres Bauen“ wurden Solaranlagen verfahrensfrei gestellt. Dadurch entfällt das Baugenehmigungsverfahren und es können keine Bauanträge mehr für Photovoltaikanlagen gestellt werden. Die materiellen Vorschriften der LBO sind weiterhin einzuhalten (Standsicherheit, Brandschutz, Abstandsflächen, usw.).

Insbesondere ist zu beachten:

- Das Vorhaben muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür notwendigen Unterlagen und Beteiligungen trägt der Vorhabensträger selbst.
- Die Verfahrensfreiheit umfasst nicht technische Nebenanlagen (z.B. Trafo-Stationen oder Batteriespeicher) und Einzäunungen. Für diese muss ggf. ein Bauantrag gestellt werden.
- Das Bauplanungsrecht ist zu beachten. Entweder benötigen die verfahrensfreien PV-Anlagen eine Privilegierung oder einen Bebauungsplan.

Unterstützung für Sie als Vorhabensträger

Um die Zusammenarbeit zwischen Projektierer und Behörden zu erleichtern, sind in dieser Checkliste allgemeine Punkte gelistet, die beim Bau von Solaranlagen zu beachten sind. Bitte nutzen Sie die angegebenen Kontaktdaten, um sich mit den entsprechenden Behörden abzustimmen.

Die Checkliste entfaltet keine rechtliche Wirkung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erstellt durch:

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg
www.landkreis-ludwigsburg.de
klimaschutz@landkreis-ludwigsburg.de

Zu beachtende Aspekte und Kontaktdaten		Weitere Informationen
Baurecht bauen.immissionsschutz@landkreis-ludwigsburg.de, 07141 144-47733		
☐	**Bauplanungsrecht** Es ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB), oder im Außenbereich befindet (§ 35 BauGB). Ein Vorhaben ist im Außenbereich in der Regel nur zulässig, wenn es einen der in §35 Abs. 1 BauGB gelisteten Privilegierungstatbestände erfüllt. Ist das Vorhaben im Außenbereich unzulässig, kann die Aufstellung eines Bebauungsplans in Erwägung gezogen werden. Ob ein Bebauungsplan aufgestellt wird, entscheidet die Gemeinde. Das Vorhaben muss mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein.	§§ 30, 34, 35 BauGB Verband Region Stuttgart: Regionalplan
Gewerbeaufsicht gewerbeaufsicht@landkreis-ludwigsburg.de, 07141 144-2006		
☐	**Blendwirkung** Bezüglich der Blendwirkung durch Lichtimmissionen ist Anhang 2 der *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen* der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten.	LAI-Hinweise
Naturschutz umwelt@landkreis-ludwigsburg.de, 07141 144-43267		
☐	**Lage in Schutzgebieten** Es ist zu prüfen, ob die Fläche innerhalb von Schutzgebieten (*Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Ausgleichsflächen, LPR-Flächen, Naturschutzgrundstücke*) liegt. Falls sich das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, ist eine Befreiung von der entsprechenden LSG-Verordnung (i. V. m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) erforderlich. Falls das Vorhaben in einem der sonstigen Schutzgebiete liegt, ist das Vorhaben in der Regel unzulässig. Eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde ist in jedem Fall erforderlich.	Daten- und Kartendienst LUBW Schutzgebiete
☐	**Artenschutzvorgaben** Bei Vorkommen von geschützten Arten (z.B. im Feldbrütergebiet, auf Flächen mit Reptilienvorkommen oder im Bereich von Gehölzbeständen) sind Artenschutzvorgaben und Bauzeitenbeschränkungen zu beachten. Gegebenenfalls müssen vor Baubeginn Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.	§ 44 Bundesnaturschutzgesetz

Wasser

umwelt@landkreis-ludwigsburg.de, 07141 144-43267

☐	**Lage in Wasserschutzgebiet (WSG)** • *WSG Zone 1:* Freiflächen-PV-Anlagen sind hier nicht zulässig • *WSG Zone 2:* Macht eine Befreiung nach der entsprechenden WSG-Verordnung erforderlich. • *WSG Zone 3:* Freiflächen-PV-Anlagen sind zulässig.	Daten- und Kartendienst LUBW
☐	**Lage in Überschwemmungsgebiet (ÜSG)** Anlagen sind hier nicht zulässig	Daten- und Kartendienst LUBW
☐	**Lage im Gewässerrandstreifen (GRS)** Anlagen sind hier nicht zulässig.	§ 29 Abs. 3 Ziff. 2 Wassergesetz i.V. § 38 Abs. 4 WHG
☐	**Eingriffe ins Grundwasser bei Tiefergründung in Tallagen** Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8-11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)erforderlich	

Boden und Altlasten

umwelt@landkreis-ludwigsburg.de, 07141 144-43267

☐	**Bodenschutzkonzept und fachkundige Baubegleitung** Ab einer Vorhabengröße von mindestens 0,5 ha ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Das BSK ist 6 Wochen vor Beginn der Ausführung an die untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln. Ab einer Vorhabengröße von 1 ha kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung einfordern.	§ 2 Abs. 3 LBodSchAG Muster-BSK Hinweispapier
☐	**Altlastenverdächtige Flächen** Die Beurteilung der Entsorgungsrelevanz bei Verdachtsflächen erfolgt auf Anfrage durch die Bodenschutzbehörde.	Altlasten und Schadensfälle

Landwirtschaft

landwirtschaft@landkreis-ludwigsburg.de, 07141 144-2700

☐	**Agri-PV: Flächenprämie / Direktzahlungen** Bei einer Agri-PV-Anlage muss die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten werden. Der Nachweis erfolgt durch ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend der DIN SPEC 91434.	DIN SPEC 91434

Straßenrecht

Oberste Straßenbaubehörde oder Fernstraßen-Bundesamt

☐	**Bundesfernstraßen** Bei Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage entlang von Bundesfernstraßen muss die Straßenbaubehörde informiert werden (nur Anzeige des Vorhabens vor Baubeginn, keine Zustimmung erforderlich).	§ 9 Abs. 2c FStrG